jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/10/12 3Ob591/83, 2Ob137/08y, 9Ob69/11d, 1Ob121/14x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.10.1983

Norm

ABGB §1052 A
KSchG §6 Abs1 Z6
KSchG §6 Abs1 Z7

Rechtssatz

Die im § 6 Abs 1 Z 6 und 7 KSchG normierten Verbote eines Ausschlusses oder der Einschränkung des Rechtes des Verbrauchers, seine Leistung nach § 1052 ABGB bis zur Bewirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung zu verweigern oder ein nach dem Gesetz sonst zustehendes Zurückbehaltungsrecht auszuüben, kommen nur insoweit zum Tragen, als nicht von vornherein das genannte Leistungsverweigerungsrecht ausgeschlossen werden kann, wohl aber kann in einer Vertragsphase, da noch oder wieder gegenseitiges Vertrauen herrscht, auch vom Verbraucher die Vorausleistung zugesagt werden (siehe dazu Welser in Krejci KSchG - Handbuch 349 bis 351).

Entscheidungstexte

- 3 Ob 591/83
  Entscheidungstext OGH 12.10.1983 3 Ob 591/83
- 2 Ob 137/08y
  Entscheidungstext OGH 16.04.2009 2 Ob 137/08y
  Vgl
- 9 Ob 69/11d
  Entscheidungstext OGH 29.05.2012 9 Ob 69/11d
  Vgl
- 1 Ob 121/14x
  Entscheidungstext OGH 22.10.2014 1 Ob 121/14x
  Vgl auch; Beisatz: Die Vereinbarung einer Vorausleistungspflicht des Verbrauchers ist insoweit unzulässig, als damit das gesetzliche Leistungsverweigerungsrecht umgangen würde. (T1)
  Beisatz: Hier: Zahlung nach Ratenplan gemäß § 10 BTVG. (T2); Veröff: SZ 2014/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0020072

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.04.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at